

Der Schutz von Mutter Erde

– eine feministische Kritik am Nachhaltigkeitsprinzip im internationalen Recht

Carolyn Heinzel

Der Beitrag untersucht, inwiefern *Gender* innerhalb der ökologischen Ausprägung der Nachhaltigkeit im Völkerrecht berücksichtigt wird und verbindet so die soziale und die ökologische Komponente des dreidimensionalen Nachhaltigkeitsprinzips. Dazu gilt es, die methodischen Grundlagen einer feministischen Rechtskritik und der Gegenstand der Kritik – das Nachhaltigkeitsprinzip – kurz zu erläutern (I. und II.). Anschließend wird der bestehende feministische Diskurs analysiert (III.), um darauf aufbauend eine Bestandsaufnahme entlang der historischen Entwicklung des Nachhaltigkeitsprinzips durchzuführen (IV.) und anhand der Klimarahmenkonvention (KRK) (V.) zu vertiefen. Der Beitrag schließt mit einem durchwachsenen Fazit hinsichtlich der Integration von feministischen und ökologischen Belangen (VI.)

I. Feministische Rechtskritik

Nahezu jedes Rechtsgebiet kann und sollte aus feministischer Perspektive betrachtet werden, das gilt auch für das in diesem Kontext weniger diskutierte Umweltrecht.¹ Einleitend ist zu beachten, dass der feministische

1 E. Jones, *Feminist Theory and International Law, Posthuman Perspectives*, Abingdon/New York 2023, S. 6.; s. dazu über die im Folgenden zitierten Beiträge hinaus. z.B. G. Heathcote, *Feminism and the Law of the Sea: a Preliminary Inquiry*, in: I. Papanicolopulu (Hrsg.), *Gender and the Law of the Sea*, Leiden/Boston 2019, S. 83 ff.; für den nationalen Diskurs s. S. Boysen, *Die postkoloniale Konstellation, Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne*, Tübingen 2021; P. Sußner, *Intersectionality in Climate Litigation*, VerfBlog, 20.4.2023; s. das DFG-Projekt *Recht-Geschlecht-Kollektivität* <https://www.recht-geschlecht-kollektivitaet.de/de/> (zuletzt abgerufen am 7.6.2023); sowie zu dem bereits erwähnten Buch L. Kulamadayil/I. Lischewski/S. Spitra, *Introducing the Symposium on Feminist Theory and International Law: Posthuman Perspectives by Emily Jones*, *Völkerrechtsblog*, 17.05.2023.

Diskurs überwiegend von *weißen* Autor*innen geprägt ist und auch hier aus dieser Position erfolgt.

Feministische Rechtswissenschaft ermöglicht es, die hinter bestimmten Regelungsstrukturen stehenden Vorstellungen zu analysieren und kritisch zu hinterfragen.² Dabei ist *Gender* – hier verstanden in Form des sozial konstruierten Geschlechts als gesellschaftliches Ordnungsprinzip und Machtverhältnis³ – die zentrale, aber nicht ausschließliche Analysedimension.⁴ Sofern neben *Gender* andere Analysedimensionen wie sozialer Status, Be_hinderung, ethnische Herkunft, Religion und Alter berücksichtigt werden, impliziert dies die hier angewandte intersektionale Perspektive, nach der das Zusammentreffen mehrere Diskriminierungsdimensionen diese verstärkt.⁵ Sonst besteht die Gefahr der Essentialisierung, also einer verallgemeinernden und verkürzenden Darstellung von Erfahrungen und Bedürfnissen der Gruppe *Frau*(*).⁶ Insgesamt ordnet sich die feministische Rechtswissenschaft damit neben anderen kritischen Theorien ein, welche Hierarchien und Machtverhältnisse dekonstruieren.⁷

Der Beitrag verbindet feministische und ökologische Fragestellungen: Einer ökofeministischen Perspektive liegt die Annahme zugrunde, dass die Herrschaftsbeziehungen zwischen Menschen strukturelle bzw. symbolische Ähnlichkeiten mit den Herrschaftsbeziehungen zwischen Mensch und Natur aufweisen.⁸ Es gibt dabei weder *den* Feminismus⁹ noch *den* Ökofemi-

2 Vgl. H. Charlesworth/C. Chinkin/S. Wright, *Feminist Approaches to International Law*, *American Journal of International Law* 1991, 613 ff.

3 Vgl. J. Ramji-Nogales, *Revisiting the category "women"*, in: S. Harris Rimmer/K. Ogg (Hrsg.), *Research Handbook on Feminist Engagement with International Law*, Cheltenham/Northampton 2019, S. 240 (243); *Gender* wird hier als Teil der Identität als fluid betrachtet, vgl. ebd. S. 247 ff.

4 D. Otto, *Feminist Approaches to International Law*, in: A. Orford/F. Hoffmann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law*, Oxford 2016, S. 489 (492); dabei besteht die Gefahr, dass die *Gender*dimension in der Analyse zu dominant wird.

5 K. Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*, *University of Chicago Legal Forum* 1989, 138 ff.

6 Vgl. zu dem verwendeten Terminus *Frau**, der hier als Proxy für die Analysedimension *Gender* bzw. die gemeinsame Ausschluss Erfahrung von FINTA*-Personen verwendet und kursiv geschrieben wird, um die soziale Konstruktion des Begriffs herauszustellen, Ramji-Nogales, *Revisiting the category "women"* (Fn. 3), S. 244 ff.; s. auch Fn. 21.

7 Vgl. Charlesworth/Chinkin/Wright, *Feminist Approaches* (Fn. 2), 613.

8 F. Mathews, *The Dilemma of Dualism*, in: S. MacGregor (Hrsg.), *Routledge Handbook of Gender and Environment*, London 2017, S. 54 (56 ff.).

9 Vgl. Charlesworth/Chinkin/Wright, *Feminist Approaches* (Fn. 2), 613 ff.

nismus¹⁰, sondern jeweils verschiedene Strömungen. Auch deshalb fehlt es an verallgemeinerbaren oder konkreten Zielen, welche über die Gleichberechtigung der bzw. aller Geschlechter (*gender equality*) hinausgehen.¹¹ Stattdessen wird Kritik – wie hier – als prozesshafter Auftrag gesehen.¹²

II. Nachhaltigkeit

Das Nachhaltigkeitskonzept stellt aufgrund seiner integrativen Gestaltung grundsätzlich einen guten Anknüpfungspunkt für die Implementierung feministischer Ansätze dar. Der „entscheidende Durchbruch“ des Konzepts wird in der unverbindlichen Rio-Deklaration von 1992¹³ gesehen, die anlässlich des Erdgipfels verabschiedet wurde.¹⁴ Hier wird ein dreidimensionales völkerrechtliches Nachhaltigkeitsverständnis zugrunde gelegt, dass die Integration von sozialer, ökologischer und ökonomischer Entwicklung beinhaltet und eine intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit fordert.¹⁵

Im Folgenden bilden die Ursprünge des Nachhaltigkeitsprinzips sowie seine konkrete Umsetzung anhand der verbindlichen Klimarahmenkonvention¹⁶ und das begleitende *soft law*¹⁷ den Untersuchungsgegenstand. Die

-
- 10 Zu der teilw. schwierigen Rezeption des Ökofeminismus, vgl. G. Gaard, *Ecofeminism Revisited: Rejecting Essentialism and Re-Placing Species in a Material Feminist Environmentalism*, *Feminist Formations* 2011, 26 ff.
 - 11 Vgl. Otto, *Feminist Approaches to International Law*, in: Orford/Hoffmann (Hrsg.), *Oxford Handbook* (Fn. 4), S. 492; dagegen beschreiben K. Ogg/S. Harris Rimmer, *Introduction*, in: Dies. (Hrsg.), *Research Handbook* (Fn. 3), S. 13 ff. die Ziele wie folgt: die Repräsentation von *Frauen* besonders in *hard areas* des internationalen Rechts, sowie den Einfluss feministischer Ideen auf den Mainstreamdiskurs auszudehnen, den Einfluss auf das tatsächlich Leben von *Frauen* auszubauen und die Schnittpunkten mit anderen kritischen Theorien auszubauen und neue Debatten zu eröffnen.
 - 12 Vgl. Ramji-Nogales, *Revisiting the category "women"* (Fn. 3), S. 251.
 - 13 Report of the United Nations Conference on Environment and Development v. 12.8.1992 (UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. I), S. 874.
 - 14 Vgl. Prinzip 3, 4, 8 und M.-C. Cordonier Segger/A. Khalfan/M. Gehring/M. Toering, *Prospects for Principles of International Law after the WSSD, Review of European Community and Environmental Law* 2003, 54 (55).
 - 15 Vgl. dazu detailliert J. Monien, *Prinzipien als Wegbegleiter eines globalen Umweltrechts?*, Baden-Baden 2014, S. 149 ff.
 - 16 Klimarahmenkonvention, 1771 UNTS 1994, S. 107 (angenommen am 9.5.1992, in Kraft getreten am 21.3.1994).
 - 17 *Soft Law* hat trotz seines unverbindlichen Status als Auslegungs- und Umsetzungshilfe einen hohen Einfluss auf das internationale Recht und die Wortwahl ist Gegenstand von harten Verhandlungen, R. Maguire, *Gender, climate change and the*

Klimarahmenkonvention wurde im Vorfeld des Erdgipfels 1992 verhandelt und ist damit Teil der Geburtsstunde des Nachhaltigkeitsprinzips im Völkerrecht.¹⁸ Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob das ausgeprägte Genderregime in der Klimarahmenkonvention ein Vorbild für die Verbindung von sozialen und ökologischen Zielsetzungen sein kann.

Der Fokus der Analyse liegt auf der Verwendung von *Gender language*, also der substantiellen Repräsentation in den Normtexten, sowie der deskriptiven Repräsentation, während das Konzept der nachhaltigen Entwicklung selbst nicht in Frage gestellt wird.¹⁹ Dabei ist mitzudenken, dass dem völkerrechtlichen System und dessen Normenhierarchie ein *Gender Bias* inhärent ist.²⁰

III. (Rechts)feministische Diskursanalyse im Bereich der Nachhaltigkeit

Im bestehenden Diskurs um Nachhaltigkeit und Feminismus werden *Frauen*^{*21} multiple Rollen zugeschrieben, welche nicht zwingend falsch, aber einzeln betrachtet bestenfalls unvollständig oder zu pauschal sind.²²

United Nations Framework Convention on Climate Change, in: Harris Rimmer/Ogg (Hrsg.), Research Handbook (Fn. 3), S. 64.

- 18 Vgl. K. Gärditz, Nachhaltigkeit und Völkerrecht, in: W. Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2021, S. 137 (145 ff.).
- 19 Die Gefahr der Dominanz ökonomischer Interessen ist mitzudenken s. R. Gordon, Unsustainable Development, in: S. Alam/S. Atapattu/C. Gonzalez/J. Razzaque (Hrsg.), International Environmental Law and the Global South, New York 2015, S. 50 (63 ff.); A. Rochette, Transcending the Conquest of Nature and Women: A Feminist Perspective on International Law, in: D. Buss/A. Manji (Hrsg.), International Law: Modern Feminist Approaches, Oxford/Portland 2005, S. 203 (228 ff.); A. Agostino/R. Lizarde, Gender and Climate Justice, Development 2012, 90 ff.
- 20 Vgl. H. Charlesworth/C. Chinkin, The boundaries of international law, A feminist analysis, 2. Aufl., Manchester 2022, S. 66, 70, 97; Harris Rimmer, Women as makers of international law: towards feminist diplomacy, in: Harris Rimmer/Ogg (Hrsg.), Research Handbook (Fn. 3), S. 26 f. m.w.N.
- 21 Sofern von außen zugeschriebene Rollen analysiert werden, umfasst der Terminus *Frauen** hier alle weiblich gelesenen Personen, denen eben diese Rolle zugeschrieben werden. Das * trägt u.a. der Tatsache Rechnung, dass auch nicht weibliche gelesene Personen sich als Frauen identifizieren oder weiblich gelesene Personen sich nicht als solche identifizieren, vgl. Fn 6.
- 22 Für die Hintergründe, weitere Diskurse und Kritik daran, vgl. B. Ressurección, Persistent women and environmental linkages in climate change and sustainable development agendas, Women's Studies International Forum 2013, 33 ff.; Maguire, Gender and the UNFCCC (Fn. 17), S. 69.

Zunächst sind *Frauen** faktisch ökonomisch und sozial benachteiligt und stärker durch den Klimawandel betroffen. Dies betrifft selbstverständlich nicht alle *Frauen** und nicht nur *Frauen**, trotzdem nimmt der IPPC-Bericht mit hohem Vertrauen eine sog. genderspezifische Vulnerabilität an.²³ Ein Grund dafür ist zum Beispiel, dass *Frauen** mit einem erschwerten Zugang zu Ressourcen wie Land und Finanzmitteln konfrontiert sind²⁴, was wiederum auf patriarchale Strukturen zurückgeführt werden kann.²⁵ Dies gilt erst recht bei der Überschneidung mit anderen Diskriminierungsdimensionen, sog. Intersektionalität.²⁶ Der Vulnerabilitätsdiskurs²⁷ ist also eine Beschreibung der gelebten Erfahrung von *Frauen** und kann als Standpunktfeminismus beschrieben werden.²⁸ Kritisch ist dieser Diskurs, wenn *Frauen** nur als passive Betroffene bzw. Opfer beschrieben werden und ihnen die Handlungsmacht abgesprochen wird oder durch „Othering“ Stereotype verfestigt werden.²⁹ Dies gilt besonders für Erzählungen über

-
- 23 E. Schipper/A. Revi./B. Preston/E. Carr/S. Eriksen/L. Fernandez-Carril/B. Glavovic/N. Hilmi/D. Ley/R. Mukerji/M. Muylaert de Araujo/R. Perez/S. Rose/P. Singh, Climate Resilient Development Pathways, in: H.-O. Pörtner/D.C. Roberts/M. Tignor/E. Poloczanska/K. Mintenbeck/A. Alegría/M. Craig/S. Langsdorf/S. Löschke/V. Möller/A. Okem/B. Rama (Hrsg.), *Climate Change 2022: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge/New York 2022, S. 2655 (2700 ff.) m.w.N.
 - 24 Vgl. auch zu bestehenden Forschungslücken C. Trisos/ I. A. delekan/E. Totin, A. Ayanlade/J. Efitire/A. Gameda/K. Kalaba/C. Lennard/C. Masao/Y. Mgaya/G. Ngaruiya, D. Olago/N. Simpson/S. Zakieldeen, *Africa*, in: H.-O. Pörtner et al. (Hrsg.), *WK II 6th IPCC-Report 2022* (Fn. 23); S. 1285 (1319 f.) m.w.N.; zur Vulnerabilität indigener Gruppen vgl. E. Kronk Warner, *South of South: Examining the International Climate Regime from an Indigenous Perspective*, in: Alam et al. (Hrsg.), *Global South* (Fn. 19), S. 451 (453 f.).
 - 25 Vgl. M. Tovar-Restrepo, *Planning for Climate Change*, in: MacGregor (Hrsg.), *Gender and Environment* (Fn. 8), S. 412 (416).
 - 26 Schipper et al. (Fn. 23), S. 2700.
 - 27 Z.B. M. Alston, *Gender Mainstreaming and Climate Change*, *Women's Studies International Forum* 2013, 287 (288 f.); S. Arora-Jonsson, *Virtue and vulnerability: Discourses on women, gender and climate change*, *Global Environmental Change* 2011, 744 ff.; S. Attapattu, *Human Rights Approaches to Climate Change*, London 2015, S. 198 ff.
 - 28 Vgl. Maguire, *Gender and the UNFCCC* (Fn. 17), S. 63.
 - 29 N. Wonders/M. Danner, *Gendering Climate Change: A Feminist Criminological Perspective*, *Critical Criminology* 2015, 401 (405).

*Frauen** im globalen Süden, welche der Vielfalt der angesprochenen Länder schon im Ansatz nicht Rechnung tragen können.³⁰

Stattdessen übernehmen *Frauen** ebenso aktiv Führungsrollen und sind an kritischen Schnittstellen in der Familie positioniert.³¹ Dabei sind sie – auch als Wissenschaftlerinnen* – an der Wissensproduktion, -verteilung und -organisation beteiligt und nicht bloßes Untersuchungsobjekt.³² Ein Fokus auf die positive Rolle als *agent of change* ist jedoch kritisch, wenn *Frauen** dadurch zusätzlich zu ihrer höheren Belastung durch Erwerbs- und Carearbeit weitere Aufgaben und zusätzliche Verantwortung aufgeladen wird.³³

Eine besondere Verantwortung wird *Frauen** teilweise ebenso aufgrund ihrer angeblichen Nähe zur Natur zugeschrieben, die sich auch in der Personifizierung der „Mutter Natur“ wiederfindet und je nach Strömung unterschiedlich begründet wird.³⁴ Auch indigenen und rassifizierten Menschen wird ein solches Verhältnis teilweise unterstellt.³⁵ Etwaige empirische Belege wie das höhere Verantwortungsgefühl von *Frauen** für die Umwelt oder ihre geringerer Co2-Fußabdruck³⁶ müssen kontextualisiert und Machtverhältnisse mitgedacht werden, um Rollenbilder nicht zu perpetuieren.

30 Patriarchale Strukturen wurden oft erst durch die Kolonialisierenden eingeführt, vgl. J. Jarpa Dawuni, Matri-legal feminism: an African feminist response to international law, in: Harris Rimmer/Ogg (Hrsg.), Research Handbook (Fn. 3), S. 445 (456 ff.).

31 Vgl. z.B. Tovar-Restrepo, Planning for Climate Change (Fn. 25), S. 423 ff.

32 Vgl. G. Frisso, Third World Approaches to International Law: feminist' engagement with international law and colonial theory, in: Harris Rimmer/Ogg (Hrsg.), Research Handbook (Fn. 3), S. 479 (492 ff.).

33 S. MacGregor, A Stranger Silence Still: The Need for Feminist Social Research on Climate Change, Sociological Review 2010, 124 (135 f.); Maguire, Gender and the UNFCCC (Fn. 17), S. 70.

34 Vgl. N. Sturgeon, Ecofeminist Natures. Race, Gender, Feminist Theory and Political Action, 1997, S. 28 f.; M. Leach, Earth Mothers Myths and Other Ecofeminist Fables: How a Strategic Notion Rose and Fell, Development and Change 2007, 67 ff.

35 Kronk Warner, South of South (Fn. 24), S. 454 ff.

36 F. Creutzig/J. Roy/P. Devine-Wright/J. Díaz-José/F. Geels/A. Grubler/N. Maïzi/E. Masanet/Y. Mulugetta/C.D. Onyige/P.E. Perkins/A. Sanches-Pereira/E.Weber, Demand, services and social aspects of mitigation, in: P. Shukla/J. Skea/R. Slade/A. Al Khouradje/R. van Diemen/D. McCollum/M. Pathak/S. Some/P. Vyas/R. Fradera/M. Belkacemi/A. Hasija/G. Lisboa/S. Luz/J. Malley (Hrsg.), IPCC, 2022: Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change. Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Cambridge/New York 2022, S. 503 (525 f.).

ren.³⁷ Insbesondere darf die Perspektive der „weißen Mittelstandsfrau“ aus dem globalen Norden nicht verallgemeinert werden.³⁸

Zusammenfassend besteht bei allen Diskursmustern die Gefahr der Essentialisierung. *Frauen** sind jedoch weder Opfer noch Heldinnen*.³⁹ Stattdessen müssen die genderspezifischen Auswirkungen der Überschreitung planetarer Grenzen berücksichtigt werden.⁴⁰

IV. Nachhaltigkeit als Durchbrechung der Natur-Kultur-Dichotomie?

1. Theoretische Ebene

Das Nachhaltigkeitsprinzip und ökofeministische Ansätze lassen sich wie folgt verbinden: Das Streben nach intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit des Nachhaltigkeitsprinzips passt zu der feministischen Ablehnung von Hierarchien zwischen Individuen und Gruppen.⁴¹ Ebenso zielt die Nachhaltigkeit durch ihren weiten und integrativen Ansatz auf die gemeinsame Verwirklichung der drei Säulen ab und bricht damit die auch vom Ökofeminismus kritisierte Kultur-Natur-Hierarchie bzw. Dichotomie⁴² auf. Dies geschieht insbesondere durch die – jedenfalls theoretische – Gleichsetzung des Sozialen und Ökologischen mit dem Ökonomischen. So wird auch die *männlich*/weiblich**-Dichotomie aufgebrochen, indem vermeint-

37 Vgl. S. Hofmeister/C. Katz/T. Mölders, Grundlagen im Themenfeld Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit, in: Dies. (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit, Die Kategorie Geschlecht in den Nachhaltigkeitswissenschaften, Opaden/Berlin/Toronto 2013, S. 33 (51).

38 Hofmeister/Katz/Mölders, Grundlagen, in: Dies. (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit (Fn. 37), S. 53 m.w.N.

39 Vgl. G. Di Chiro, Welcome to the white (M)Anthropocene?, in: MacGregor (Hrsg.), Gender and Environment (Fn. 8), S. 487 (488).

40 Vgl. Maguire, Gender and the UNFCCC (Fn. 17), S. 71 f., die auch einen beispielhaften Katalog dafür liefert, auch wenn der Vulnerabilitäts-/Agend of Change Diskurs dort ebenso sichtbar ist.

41 Hierzu und zum Folgenden vgl. Hofmeister/Katz/Mölders, Grundlagen, in: Dies. (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit (Fn. 37), S. 35 ff.

42 Grundlegend V. Plumwood, Feminism and the Mastery of Nature, London 1993, S. 41 ff.; in diese Richtung Hofmeister/Katz/Mölders, Grundlagen, in: Dies. (Hrsg.), Geschlechterverhältnisse und Nachhaltigkeit (Fn. 37), S. 46; kritisch Mathews, The Dilemma of Dualism (Fn. 8), S. 59 ff., nach der die Dualismenbildung dem Prozess der Theoriebildung jdf. teilw. inhärent ist. Eine Auflösung sei deshalb nur in der Praxis möglich.

lich *weibliche** Aspekte wie Gleichstellung und Umweltschutz auf eine Stufe mit dem vermeintlich *männlichen** Wirtschaftswachstum gehoben werden. Ebenso ist beiden Ansätzen eine transformative und prozesshafte Komponente inhärent. Dies entspricht wiederum postmodernen, *queer*-feministische Ansätzen, die darüber hinaus das Mensch-Natur Verhältnis grundsätzlich in Frage stellen.⁴³ Dabei gilt es die *Gender*binarität aufzubrechen⁴⁴ und die besondere Vulnerabilität *queerer* Personen sichtbar zu machen und zu adressieren bzw. perspektivisch die Dimension *Gender* zu überwinden.

2. Normative Analyse

Die angesprochene Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Feminismus findet auch normative Anknüpfungspunkte: Schon der Brundtland-Bericht als Wiege der Nachhaltigkeit nimmt dieses Thema auf, indem er u.a. fordert, die Position von *Frauen*⁴⁵ in der Gesellschaft müsse verbessert und vulnerable Gruppen geschützt werden.⁴⁶ Auch die Rio-Deklaration hebt in Prinzip 20 die Rolle von *Frauen* auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung hervor. Ebenso fordert die Agenda 21⁴⁷ an vielen Stellen die besondere Berücksichtigung von *Frauen* sowie der indigenen Gemeinschaft⁴⁸ ein und fordert, dass *Frauen* an allen Maßnahmen und Entscheidungen über nachhaltige Entwicklung beteiligt werden sollen.⁴⁹ Insgesamt reproduziert die Agenda 21 jedoch die beschriebenen Rollen von *Frauen* als Opfer, reproduktive Mütter und gleichzeitige Mangerinnen der Umwelt.⁵⁰

43 Jones, *Feminist Theory* (Fn. 1), S. 100 ff.

44 In Ansätzen Schipper et al. (Fn. 23), S. 2700.

45 Sofern die Quelle nicht ausdrücklich auf das zugrunde gelegte *Genderverhältnis* eingeht, wird hier und im Folgenden auf den * verzichtet wird, um eine Verfälschung der Aussage zu vermeiden. Dies schließt nicht aus, dass die Beiträge ein fluides *Genderverständnis* voraussetzen.

46 Report of the World Commission on Environment and Development, "Our Common Future", v. 4.8.1987 (UN Doc. A/42/427), Kap. 1 Rn. 43.

47 Agenda 21: Programme for Action for Sustainable Development v. 14.6.1992 (UN Doc A/CONF/152/26 Rev 1 (Vol I)).

48 Dazu s. Kronk Warner, *South of South* (Fn. 24), S. 451 ff.

49 Agenda 21 (Fn. 46), *Frauen* werden in Kap. 3-8, 10-14, 18-21, 14, 24-26, 28-36, 38, 40 erwähnt, dabei widmet sich Kapitel 20 eigenes der Rolle der Frau; ausführlich zum historischen Einfluss von *Frauen* s. Rochette, *Nature and Women* (Fn. 19), S. 214 ff.

50 Ausführlich E. Foster, *Gender, Environmental Governmentality, and the Discourses of Sustainable Development*, in: MacGregor (Hrsg.), *Gender and Environment* (Fn. 8), S. 216 (220 ff.).

Im Vergleich zu der Agenda 21 und den *Millennium Development Goals* (MDGs)⁵¹ ist *Gender Language* in der Agenda 2030⁵² dagegen deutlich präsenter. Während das MDG 3 kaum Zielvorgaben enthielt, ist das SDG 5 nun ausführlicher. Zudem etabliert die Agenda 2030 *Gendergleichheit* als Querschnittsthema und *Frauen* bzw. *Gender* werden in der Präambel, dem Ziel fünf sowie innerhalb der Zielvorgaben von acht anderen Zielen⁵³ erwähnt. Ferner ist Gleichstellung als Ziel aller Staaten anerkannt und nicht nur als Problem bestimmter Länder des globalen Südens.⁵⁴ Dies gilt allerdings nur bedingt für die Verknüpfung von *Gender* mit der Klimakrise, da nach Ziel 13.b zwar bestimmte Gruppen – u.a. *Frauen* und junge Menschen – besonders berücksichtigt werden sollen, das Ziel sich jedoch nur an kleine Inselstaaten und am wenigsten entwickelte Länder richtet. Positiv hervorzuheben ist, dass strukturelle Gründe wie der fehlende Zugang zu Land, Erbschaften sowie finanziellen und natürlichen Ressourcen adressiert werden, die mit der genderspezifischen Vulnerabilität korrespondieren.⁵⁵ Jedoch kann den SDGs der Vorwurf gemacht werden, keine strukturelle Transformation anzustoßen und strukturelle Gründe der Ungleichheit nicht vollumfänglich anzugehen.⁵⁶ So fehlt beispielsweise die Anerkennung von *queeren* Personen trotz positiv hervorzuhebender intersektionaler Ansätze⁵⁷ vollständig.

51 United Nations Millenium Declaration, v. 13.9.2000 (Un Doc A/Res/55/2).

52 Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development v. 25.9.2015 (Un Doc A/Res/70/1) (Agenda 2030).

53 Außerhalb von Ziel fünf wird Gender in den Zielvorgaben von Goal 1, 4, 17 und *Frauen* in den Zielvorgaben der Goals 1, 2, 4, 6, 8, 11, 13 erwähnt.

54 A. Abelenda, A Feminist Perspective on the Post-2015 Development Agenda, *The Equal Rights Review* 2014, 117 (119 ff.).

55 S.o. Fn. 23.

56 V. Esquivel/C. Sweetmann, *Gender and Sustainable Development Goals*, *Gender & Development* 2016, 1 (6).

57 Vgl. die Zielvorgaben 10.2 und 17.8 in der Agenda 2030.

V. Regime der Klimarahmenkonvention

1. Verbindliche Abkommen

Die Klimarahmenkonvention und das Kyoto-Protokoll⁵⁸ erwähnen beide weder *Gender* noch *Frauen* spezifisch. Anders dagegen das Übereinkommen von Paris (PA)⁵⁹, dass *Frauen* zwar nicht als eigene vulnerable Gruppe anerkennt, in der Präambel allerdings auf vulnerable Personen allgemein Bezug nimmt und fordert, dass *Gendergleichstellung* und das Empowerment von *Frauen* beachtet werden sollen. Der operative Teil des Abkommens erwähnt genderspezifische Maßnahmen in Art. 7 Abs. 5 PA und Art. 11 Abs. 2 PA im Rahmen der Klimawandelanpassungsmaßnahmen und des Kapazitätsaufbaus. Dabei fällt auf, dass die genderspezifischen Maßnahmen in Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PA vergleichbar zu 13.b SDG wiederum vorrangig den Entwicklungsländern aufgetragen werden. Ebenso bezieht sich das Pariser Übereinkommen in den erwähnten Bestimmungen mehr auf die Rolle von *Frauen* in der Klimawandelanpassung als auf die Möglichkeit zu der Minderung des Klimawandels beizutragen.⁶⁰ Positiv hervorzuheben ist, dass die Ungleichheit zwischen den Vertragsstaaten erwähnt wird. Trotzdem bleibt die finale Fassung des Pariser Übereinkommens ein deutlicher Rückschritt gegenüber den Entwürfen, da sich ein technisch-praktischer Fokus gegenüber weitreichenderen Stakeholderinteressen durchgesetzt hat.⁶¹ Darin zeigt sich, dass die technisch orientierte Klimarahmenkonvention ihren historisch engen Blick auf *Genderfragen*, die lange als „Frauensachen“ abgetan wurden, nur langsam weitet.⁶²

58 Kyoto Protokoll, 2303 UNTS 2005, S. 162 (angenommen am 11.12.1997, in Kraft getreten am 16.2.2005).

59 Pariser Übereinkommen, 3156 UNTS (angenommen am 12.12.2015, in Kraft getreten am 4.11.2016).

60 Allerdings nimmt Art. 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PA auch auf den Klimaschutz Bezug.

61 Auch zu einer grundsätzlichen Kritik, vgl. *Maguire*, *Gender and the UNFCCC* (Fn. 17), S. 76 ff.

62 *K. Morrow*, *Cop26 and beyond: participation and gender – more of the same*, *Transnational Legal Theory* 2022, 191, 194; *A. Kaijsser/A. Kronsell*, *Climate change through the lense of intersectionality* 2014, *Environmental Politic*, 417 ff.; *K. Morrow*, *Gender in the global governance regime: A day late and a dollar short?*, in: *G. Mangusdottir/A. Kronsell* (Hrsg.), *Gender Intersectionality and Climate Institutions in Industrialised States*, Oxon/New York 2021, S. 17 (35).

2. Soft Law

Prominenter vertreten ist das Thema *Gender* dagegen in den unverbindlichen Abschlussdokumenten der Vertragsstaatenkonferenzen (COPs). Das Thema wurde erstmals 2001 in Form der fehlenden Repräsentation von *Frauen* thematisiert, womit bereits knapp 10 Jahre seit dem Erdgipfel verstrichen waren. Und auch dann war die Formulierung noch rhetorisch schwach: So wurden die Staaten lediglich eingeladen, die Ernennung von *Frauen* für Wahlposten in allen Organen aktiv mitzudenken.⁶³ So bekamen *Frauen* als eine zahlenmäßige große Stakeholdergruppe auch erst 2011 einen Beobachterstatus, der formale Beteiligungsrechte garantiert und die Glaubwürdigkeit sowie Position dieser Gruppe stärkt.⁶⁴ 2012 konnte sich die Vertragsstaatenkonferenz dann auf erste substanzielle Verbesserungen einigen und legte sich im Rahmen der Abschlussdokumente auf das Ziel der *gender balance* innerhalb der KRK-Organe fest und forderte die Vertragsstaaten auf, mehr *Frauen* für die Posten in den Organen der KRK zu nominieren und *gender balance* auch in den nationalen Delegationen anzustreben.⁶⁵ Für die Zukunft etablierten die Vertragsstaaten die deshalb einen wiederkehrenden Workshop auf COP, der sich mit dem Thema *Gender* und Klimawandel beschäftigt sowie *Gender* als einen wiederkehrenden Tagungsordnungspunkt.⁶⁶ Ebenso wurde das Sekretariat zu einem jährlichen Bericht über die Zusammensetzung der Gremien unter der KRK und ihrer Protokolle verpflichtet.⁶⁷ Der Bericht erschien das erste Mal im Jahr 2013⁶⁸, hat jedoch die bestehende Ungleichheit nur begrenzt verbessert (s.u.).⁶⁹

63 „Invites Parties to give active consideration to the nomination of women for elective posts in any body established under the Convention or the Kyoto Protocol“, Improving the participation of women in the representation of Parties in bodies established under the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Kyoto Protocol v. 9.II.2001 (Un Doc UNFCCC/CP/2001/13/Add.4, Decision 36/CP.7).

64 *Morrow*, Cop26 and gender (Fn. 61), 194; *M. Hemmati/U. Röhr*, Engendering the climate-change negotiations: experiences, challenges, and steps forward, *Gender & Development* 2009, 19 (22).

65 Promoting gender balance and improving the participation of women in UNFCCC negotiations and in the representation of Parties in bodies established pursuant to the Convention or the Kyoto Protocol v. 7.12.2012 (Un Doc FCCC/CP/2012/8/Add.3, Decision 23/CP.18).

66 Ebd. Para. 8, 10.

67 Ebd. Para. 9.

68 Report on Gender Composition v. 27.8.2013 (Un Doc UNFCCC/CP/2013/4).

69 Vgl. *Alston*, Gender Mainstreaming (Fn. 27), 290.

Ein Durchbruch war das *Lima Workprogramme on Gender* (LWPG) 2014, das u.a. die gender-responsive Ausgestaltung der Klimaschutzmaßnahmen fordert und einen zweijährigen Arbeitsplan etabliert.⁷⁰ Das LWPG wurde durch die Genderaktionspläne verstärkt, die 2017 initiiert⁷¹ und dann 2019 ausgebaut wurden⁷². Ein Teil davon ist *Gender Mainstreaming*, bei dem *Frauen* aktiv in Entscheidungsprozessen auf allen Levels eingebunden werden, genderspezifische Belange und Perspektiven in Policies und Programmen einzubinden und Mechanismen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Kontrolle des Einflusses von Entwicklungs- und Umweltpolitik auf *Frauen* zu stärken oder zu begründen.⁷³ *Gender Mainstreaming* ist im Ansatz positiv zu bewerten, allerdings braucht es regelmäßiges Monitoring und Follow-Up. Kritisch ist auch, dass sich dabei in der Regel auf *Frauen* bezogen wird, sodass keine Veränderungen von *Männern* erwartet werden und *queere* Personen nicht explizit mitgedacht werden.⁷⁴

Des Weiteren ist ein Blick auf die *National Determined Contributions* (NDCs), in denen die Vertragsstaaten ihre Treibhausgasreduktionspläne darlegen, aufschlussreich. In den NDCs kann und soll auch eine Verbindung zu *Frauen** bzw. *Gender* hergestellt werden. Während in der ersten Runde der NDCs 2016 nur 64 Reports – ca. 40 % der Vertragsstaaten – *Gender* überhaupt erwähnt haben und davon keines der Annex I Länder, hat sich dieses Bild deutlich verbessert.⁷⁵ Stand 2022 haben fast alle Staaten einen Report eingereicht, wobei 75% der abgegebenen NDCs auf genderspezifische Probleme eingehen und immerhin 39% dies auch bei der Umsetzung bedenken wollen; während 38% *Gender Mainstreaming* einführen bzw. fortführen.⁷⁶ Dies zeigt deutlich, dass es an einer Umsetzung durch die Nationalstaaten, insbesondere in vielen afrikanischen Ländern, fehlt.

70 Lima work programme on Gender v. 12.12.2014 (Un Doc FCCC/CP/2014/10/Add.3, Decision 18/CP.20), vgl. die Präambel und Para. 1 und 3.

71 Establishment of a gender action plan v. 17.11.2017 (Un Doc FCCC/CP/2017/11/Add.1, Decision 3/CP.23).

72 Enhanced Lima work programme on gender and its gender action plan v. 15.12.2019 (Un Doc FCCC/CP/2019/13/Add.1, Decision 3/CP.25).

73 Dazu grundsätzlich vgl. *Alston*, Gender Mainstreaming (Fn. 27), 289 ff.

74 *Charlesworth/Chinkin*, Boundaries of international law (Fn. 20), S. 196.

75 Vgl. WEDO, Research Paper – Gender & Climate Change, 2016, S. 3.

76 Nationally determined contributions under the Paris Agreement v. 26.9.2022 (Un Doc FCCC/PA/CMA/2022/4), Para. 25.

Dagegen nehmen Länder in Zentral- und Südamerika mehrheitlich eine Vorbildfunktion ein.⁷⁷

3. Repräsentation

Wie die sprachliche Analyse gezeigt hat, ist das Thema *Gender* bzw. *Frauen** über die Jahre immer präsenter geworden. Als eine Ursache für die stärkere Präsenz des Themas kann die stärkere deskriptive Repräsentation von *Frauen** bei den COPs identifiziert werden.⁷⁸ Einleitend gilt es zu bedenken, dass die *Frauen**, die in internationalen Organisationen arbeiten und internationales Recht mitgestalten aufgrund von formalisierter Bildung und transnationaler Beschäftigung zu der Elite zählen, gleichzeitig aber als Gruppe in den Vereinten Nationen eine Ausschlusserfahrung machen, die jedoch nicht essentialisiert werden darf.⁷⁹

Zunächst sind *Frauen** – historisch und aktuell – in der Konstruktion der internationalen Organisationen und bei der Entstehung des nachhaltigkeitsrelevanten Völkerrechts nicht hinreichend repräsentiert.⁸⁰ Repräsentation ist aber eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung auf für Gendergleichheit, da – ausgehend vom Standpunktfeminismus⁸¹ – die Wahrscheinlichkeit für multiple Perspektiven steigt, hohe Mobilisierungskapazitäten bestehen, sowie Legitimation und epistemischen Qualität des Outputs gestärkt werden.⁸² Allerdings ist sie kein Allheilmittel, da *Frauen** nicht zwangsläufig feministische Positionen vertreten und gegebenenfalls

77 Vgl. Schipper et. al, in: H.-O. Pörtner et al. (Hrsg.), WK II 6th IPCC-Report 2022 (Fn. 23), S. 2701 m.w.N.

78 Vgl. J. Kruse, Women's representation in the UN climate change negotiations: a quantitative analysis of state delegations, 1995–2011, *International Environmental Agreements* 2014, 349 (351).

79 Ramji-Nogales, Revisiting the category "women" (Fn. 3), S. 242 u. 247 ff.

80 Charlesworth/Chinkin, *Boundaries of international law* (Fn. 20), S. 174 ff. Das System wird auch als imperialistisch kritisiert, vgl. A. Antony, *The Evolution of International Law: colonial and postcolonial realities*, *Third World Quarterly* 2006, 739 (742 ff.).

81 Vgl. G. Magnusdottir/A. Kronsell, *The (In)Visibility of Gender in Scandinavian Climate Policy Making*, *International Feminist Journal of Politics* 2015, 308 (312) m.w.N.

82 Ausführlich Ramji-Nogales, Revisiting the category "women" (Fn. 3), S. 241; Dies., *Designing Bespoke Transitional Justice: A pluralist Process Approach*, *Michigan Journal of International Law*, 2010, 1 (23 f.); Charlesworth/Chinkin, *Boundaries of international law* (Fn. 20), S. 70 f., 191 ff.

bestehende Unterdrückungsmuster reproduziert werden.⁸³ Dies muss erst recht für *queere* Perspektiven gelten, die abermals nicht mitgedacht werden.

Mit Blick auf die Repräsentation von *Frauen* in staatlichen Delegationen bei der Klimarahmenkonferenz werden bereits erste Defizite deutlich: In den letzten beiden Jahren lag der Anteil bei ca. 35 %⁸⁴ und ist damit noch weit von Parität entfernt. Analysen des Frauenanteils finden sich ab 1995⁸⁵, wobei der höchste Anteil 2018 mit 38 % und der niedrigste 2015 mit 29 % verzeichnet wurde. Es liegt damit kein durchgehend positiver Trend vor, die Beteiligung ist aber auch nicht katastrophal; mit Blick auf die *critical mass theory* jedoch gerade nicht ausreichend, um auch einen substantiellen Einfluss zu vermitteln.⁸⁶ 2022 konnten sich Personen erstmals als non-binär registrieren⁸⁷, ob dieser positive Trend auch künftig Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Die Defizite verstärken sich mit Blick auf die Delegationsleitungen: Der niedrigste Wert lag 2015 bei nur 9 %, stieg dagegen auf 26 % im Jahr 2017 an. 2021 war ebenfalls ein Tiefpunkt mit nur 13%, während 2022 immerhin 20 % *weiblich* waren. Das Ziel der Parität ist jedoch in weiter Ferne. Auffällig ist auch, dass der Anteil von *Frauen* in den Delegationen und

83 Vgl. D. Otto, Disconcerting 'Masculinities': Reinventing the Gendered Subject(s) of International Human Rights Law, in: D. Buss/A. Manji (Hrsg.), S. 105 (107).

84 Sofern nicht anders angegeben beruhen die Zahlen im Folgenden auf Women's Environment and Development Organization (WEDO), Women's Participation Statistics in Climate Diplomacy, abrufbar unter <https://genderclimatetracker.org/women-participation-party-delegations> (zuletzt abgerufen am 8.7.2023); im Gegensatz zu den offiziellen Zahlen der UNFCCC liegen hier bereits erste Daten für das Jahr 2022 vor. Die von WEDO zugrunde gelegten Zahlen weichen leicht von den offiziellen Zahlen, vgl. ausführlich <https://genderclimatetracker.org/participation-stats/introduction> (zuletzt abgerufen am 31.05.2023); Zahlen für *queere* Personen liegen aktuell nicht vor, allerdings bestand 2022 die Möglichkeit sich als non binäre Person zu registrieren, davon haben zwei Personen Gebrauch gemacht, vgl. ebd.

85 Kruse, Women's Representation (Fn. 77), 349 f.

86 Dort werden Quoten von 40-60% angenommen, wobei der genaue Einfluss der Anwesenheit von *Frauen** auf die Ergebnisse schwierig zu bestimmen ist, weshalb die These nicht vollumfänglich empirisch bewiesen ist; die Ergebnisse von Studien zeigen aber in diese Richtung, vgl. Magnusdottir/Kronsell, (In)Visibility of Gender (Fn. 80), 312.

87 WEDO, Women's Participation Statistics in Climate Diplomacy, Introduction, abrufbar unter <https://genderclimatetracker.org/participation-stats/introduction> (zuletzt abgerufen am 8.7.2023).

ihren Leitungen gerade bei der zentralen COP21 in Paris – bei dem das verbindliche Abkommen verhandelt wurde – so niedrig war.⁸⁸

Anders sind die Zahlen dagegen bei den Vorbereitungstreffen der Vertragsstaatenkonferenzen, dort liegt die Anzahl *weiblicher* Delegationsleitungen seit 2017 bei über 30 % und zuletzt 2022 bei 36 %. Auch sind seit 2015 über 40% der Delegierten *weiblich*. Folglich ist der Trend hier positiver und konstanter, auch wenn noch nie Parität erreicht wurde.

Ein ähnliches Bild wie bei den COPs zeigt sich auch bei der seit 2021 aufgezeichneten Redezeit. Die Redezeit gibt zwar keinen Hinweis auf die qualitative Beteiligung, ermöglicht aber trotzdem weitere Einsichten: Mit mehr Sprechzeit geht ein größeres Potential einher, die Richtung und den Inhalt einer Diskussion zu beeinflussen.⁸⁹ Die Redezeit von *Männern* in den Plena, in denen alle Staaten anwesend sind, betrug während der COP26 74%.⁹⁰ Besser ist das Bild, mit Blick in die einzelnen Organe der KRK, allerdings lassen sich auch hier strukturelle Ungleichheiten feststellen: So sprechen *Frauen* vor allem in dem Gremium zu *Gender* und zur Klimawandelanpassung, während sie im Bereich Finanzen und Technischen deutlich geringer sind. Auch haben die *Männer* im Verhältnis auch in den Organen, in denen sie unterrepräsentiert sind, eine höhere Redezeit. Auch wenn bei der Besetzung der 17 konstituierten Organen unter der Klimarahmenkonvention ein Anstieg auf insgesamt 39% *Frauen* zu verzeichnen war, haben nur vier Gremien $\geq 50\%$ erreicht.⁹¹

Die insgesamt durchgängig durchwachsene Bilanz bezüglich deskriptiver Repräsentation von *Frauen* bestätigt sich mit Blick auf die Organisationsteams der Klimarahmenkonvention und den Strukturen des IPCC.⁹²

88 Dieses Bild verstärkt sich besonders im Kontrast zu der COP20 2014 in Lima in dem *Frauen** noch 36 % der Delegationen und 25 % der Delegationsleitungen *Frauen** waren und dort das *Lima work programme on Gender* verabschiedet wurde, s. o.

89 Eine empirische Messung gestaltet sich schwierig, vgl. Fn. 85.

90 WEDO, By the numbers: Women's Participation in the UNFCCC: 2022 Report, 9.6.2022. S. 22, abrufbar unter https://wedo.org/wp-content/uploads/2022/06/WEDO_ParticipationNumbersBrief_2022.pdf (zuletzt abgerufen am 8.7.2023); die Zahlen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor; die Zahlen weichen leicht von den UNFCCC Zahlen ab, vgl. Fn. 83.

91 Die Zahlen für 2022 liegen noch nicht vor, insgesamt variiert die Beteiligung von zwischen 20% und 81%; von den vier Gremien mit über 50% *weiblicher** Beteiligung sind je 50%, 58%, 64% und 81% *Frauen**, Gender composition and progress on Implementation, Report by the secretariat v. 26.8.2022 (Un Doc FCCC/CP/2022/3), Para .12 ff.

92 Ausführlich *Morrow*, Cop26 and gender, 200 f., 210.

Zusammenfassend hat die KRK ihr eigenes Ziel eine „*full, equal and meaningful participation*“⁹³ zu erreichen, also nicht erfüllt, obwohl die Delegationen insgesamt immer größer werden.⁹⁴

4. Aktuelle Entwicklung: die letzten Vertragsstaatenkonferenzen

Ein ähnlich mittelpächtiges Bild zeigte sich bei der Analyse der wichtigsten Entscheidungen der letzten beiden Vertragsstaatenkonferenzen. So wird *Gender* bzw. *Frauen* im *Glasgow Climate Pact*⁹⁵ nur in der Präambel und unter dem Stichwort Zusammenarbeit erwähnt, wobei Gendergleichheit und Empowerment rhetorisch eher als Anhängsel, denn als eigenständiges Recht formuliert sind.⁹⁶ Auffällig ist, dass *Frauen* nicht explizit als Stakeholdergruppe aufgeführt sind⁹⁷, positiv ist dagegen die Ausrichtung auf Partizipation, die jüngere und ältere Menschen explizit anspricht.⁹⁸

Das Review der *Gender Actions Plans*⁹⁹ (GAP) kämpft zunächst mit der geringen Anzahl von 18 Einreichung, auch wenn darunter einige Staatengruppen waren, und der fehlenden Struktur des Reviews.¹⁰⁰ Eine Lücke zeigt sich insbesondere bei der finanziellen Unterstützung für die Umsetzung der GAPs.¹⁰¹ Ebenso sind die Fortschritte beim Sammeln von intersektional aufgeschlüsselten Daten gering.¹⁰²

Ähnlich schwach ist die *Gender Language* auch in den Abschlussdokumenten der COP 27: So findet sich in dem *Sharm el-Sheikh Implementation Plan* die gewohnte Formel wie u.a. aus der Präambel des *Glasgow Climate*

93 Vgl. Fn. 89 Para. 7.

94 WEDO, Who Decides: Women's Participation in the UN Climate Change Convention, 2023, S. 3.

95 Glasgow Climate Pact v. 13.11.2021 (Un Doc FCCC/CP/2021/12/Add.1, Decision 1/CP.26).

96 Ebd. Präambel, Para. 62, 68, 69; unergiebig ist auch die Decision 20/CP.26 Gender and Climate.

97 Ebd. Para. 55.

98 Ebd. Para. 55, 65; sowie die Präambel und Para. 27 ff. Glasgow Work Programme on Action for Climate Empowerment v. 11.11.2021 (Un Doc FCCC/CP/2021/12/Add.2, Decision 18/CP.26).

99 Implementation of the activities contained in the gender action plan, areas for improvement and further work to be undertaken, Synthesis report by the secretariat v. 3.6.2022 (UN Doc FCCC/SBI/2022/8).

100 Ebd. Para 10.

101 Ebd. Para 11, 80 und 121 ff.

102 Ebd. Para 30 ff., 107 ff.

Pact und des Pariser Übereinkommens beajnnnt; ansonsten werden *Frauen* wiederum nur im Abschnitt zur Umsetzung durch Nicht-Vertragsstaaten Stakeholder adressiert.¹⁰³

Positiver wurde dagegen die Grundsatzentscheidung für einen Loss & Damage-Mechanismus¹⁰⁴ in *Sharm el Sheikh* aufgenommen. Hier wurden allerdings nur die groben Rahmenbedingungen verhandelt, die Details sollen erst im Laufe des Jahres 2023 folgen. Die Umsetzung soll dabei genderspezifisch sein¹⁰⁵, insgesamt sind die darauf bezogenen Formulierungen allerdings schwach. Ebenso soll das *Advisory Board* nach der Präambel *gender balance* lediglich anstreben; es soll aber Stakeholderinteressen von *Frauen*, jungen Menschen und der indigenen Bevölkerung beachten.¹⁰⁶

Zusammenfassend lässt sich daraus eine strukturell fehlende Berücksichtigung der Dimension *Gender* in den operablen Teilen der Abkommen feststellen. Gleichzeitig ist die Auseinandersetzung auf Ebene des *Soft Laws* positiv hervorzuheben. Problematisch ist die deutliche Leerstelle betreffen *queerer* Personen. Folglich gilt es, die dahinterliegenden Strukturen und Konzepte zu überdenken.

VI. Fazit

Im Ergebnis hat sich das Konzept der nachhaltigen Entwicklung mit Blick auf genderspezifische Elemente von einer Leerstelle über einer Bezugnahme auf *Frauen* dazu hin entwickelt, die Rolle von Frauen und teilweise auch von *Gender* anzuerkennen und hervorzuheben. Dies kann als Übergang von der zweiten auf die dritte Welle des Feminismus betrachtet werden.¹⁰⁷ Dabei darf keinesfalls ein – tatsächlich bestehendes oder antizipiertes – besonderes Verantwortungsgefühl von *Frauen** für die Natur verwendet werden, um ihnen die Hauptlast für die Transformation aufzuerlegen, ohne sie

103 Sharm el-Sheikh Implementation Plan v. 20.11.2022 (Un Doc FCCC/CP/2022/10/Add.1, Decision 1/CP.27) Para 57, 58; rhetorisch ist die Verwendung mit "ermutigen" und "einladen" schwach, zumal nur bestehende Verpflichtung wiederholt werden.

104 Santiago network for averting, minimizing and addressing loss and damage associated with the adverse affects of climate change under the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts v. 20.11.2022 (Un Doc FCCC/CP/2022/10/Add.1, Decision 11/CP.27).

105 Ebd. Para 20, allerdings nur im Rahmen des Review erwähnt.

106 Ebd. Para 9.

107 Die Beschreibung in verschiedenen Wellen wird heute teilweise als essentialisierend abgelehnt.

in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Hervorzuheben sind nochmals die bestehenden Lücken im Rahmen der Vulnerabilitätsforschung sowie die fehlende Berücksichtigung von *queeren* Personen. Hier zeigt sich die Grenze des Völkerrechts, das durch das Konsenserfordernis aller Vertragsstaaten *queere* Personen auch in der näheren Zukunft marginalisieren wird.¹⁰⁸

Zudem bestätigt die Analyse, die von *Charlesworth/Chinkin* aufgebraachte Unterteilung in verbindliche Verträge (*hard law*) als männlich dominiert und das weiblich konnotierte *Soft Law*.¹⁰⁹ Während ersteres *Frauen** und *Gender* kaum erwähnt und die Beteiligung von *Frauen** z.B. in den Verhandlungen des Pariser Übereinkommens auch deutlich geringer war, sind bei den Vorbereitungskonferenzen *Frauen** stärker vertreten und *Gender* wird im *Soft Law*-Dokumenten öfter erwähnt. Wie aufgezeigt bleibt aber auch dort die Berücksichtigung von *Frauen** eher schwach, während *queere* Personen wiederum nicht erwähnt werden. Zudem sind rein rhetorische Zugeständnisse nicht ausreichend, sondern es braucht vielmehr die Umsetzung von *Gender* als Querschnittsthema.¹¹⁰ Dafür sind vorrangig die Vertragsstaaten verantwortlich, dort findet sich aber ein für das Klimaschutz- und Völkerrecht typische Implementierungsdefizit. Gleichzeitig ist auch die juristische Methodik begrenzt, weshalb es für die Überprüfung der vorhandenen rhetorischen Zugeständnisse der Zusammenarbeit und des Rückgriffs auf andere Wissenschaften Bedarf.

Das internationale Recht kann dagegen den Rahmen für ausreichende empirische Daten, eine Berücksichtigungspflicht der Genderperspektive und *bottom-up* Ansätze sowie entsprechend Finanzierung bereitstellen. Die verschiedenen Erfahrungen können dann wiederum am besten auf regionaler, lokaler und nationaler Ebene umgesetzt werden.¹¹¹ Das Regime der Klimarahmenkonvention kann deshalb nur teilweise eine Vorbildfunktion entfalten.¹¹² Trotzdem ist das Genderregime deutlich umfangreicher als beispielsweise in der Biodiversitätskonvention¹¹³ und zeigt deshalb durchaus, inwiefern ökonomische und soziale Ansätze verbunden werden kön-

108 Vgl. *Maguire*, Gender and the UNFCCC (Fn. 17), S. 79 f.

109 *Charlesworth/Chinkin*, Boundaries of international law (Fn. 20), S. 70, 97.

110 *Alston*, Gender Mainstreaming (Fn. 27), 291.

111 Vgl. *Maguire*, Gender and the UNFCCC (Fn. 17), S. 79 f.

112 Damit lässt sich fragen, ob die bisherigen Ansätze feministischer Kritik überhaupt zielführend sind, vgl. *Morrow*, Cop26 and gender (Fn.), 195.

113 Dieser Bereich hat bislang nur wenig Aufmerksamkeit aus feministischer Perspektive erhalten, vgl. aber z.B. *K. Woolaston*, Wildlife and international law: can feminism transform our relationship with nature?, in: Harris Rimmer/Ogg (Hrsg.), Research Handbook (Fn. 3), S. 44 ff.; zudem erwähnt die BDK *Frauen* in der Präambel und

nen. Dies zeigt auf, dass feministische Ansätze und der dreidimensionalen Nachhaltigkeit sich überschneiden, es jedoch vor allem auf die praktische Umsetzung ankommt, beispielsweise inwiefern *Gender* als fluides soziales Konstrukt verstanden wird.

auch dort gibt es einen Gender Action Plan und das jüngst verabschiedete Kuning-Montreal Biodiversity Framework geht in Traget 22 und 23 ausführlich auf das Thema *Gender* ein.

